

würde (→ § 43 Rn. 20).⁶² Aus entspr. Gründen ist es auch nicht möglich, unter Rückgriff auf das RSB über den in **§ 80 Abs. 6** vorgesehenen Rahmen hinaus vor der Beantragung der **gerichtlichen Aussetzung oder Anordnung der Vollziehung** zunächst einen erfolglosen Versuch zur beh. Aussetzung bzw. Anordnung der Vollziehung gem. §§ 80 Abs. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 u. 2 zu verlangen.⁶³

Umstritten ist die Frage, ob ein RSB besteht für ein gerichtliches Vorgehen gg sog. **akzessorische VAe** (zB Genehmigungen), die für bestimmte (meist privatrechtliche) Willenserklärungen, zB Kündigungen, zum Schutz eines Betroffenen vorgeschrieben sind; zB Klage einer Arbeitnehmerin gg die **Zustimmung nach § 17 MuSchG** (dazu BVerwGE 10, 148; 54, 277), ferner Klage eines schwerbehinderten Menschen gg die Zustimmung zur **Kündigung nach §§ 168, 171 SGB IX** (früher §§ 15, 18 SchwbG; dazu BVerwGE 8, 46; VG Saarlouis NJW 1980, 722). Der Inhaber des Gestaltungsrechts ist zur Wirksamkeit der Gestaltungserklärung auf den Erlass eines akzessorischen VA angewiesen, desh besteht für ihn unbestreitbar ein RSB (BVerwGE 4, 333; 7, 295). Zweifelhaft ist hingg, ob derjenige, dessen Schutz das Erfordernis eines solchen akzessorischen VA dient, Einwendungen gg den Erlass im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Vf geltend machen kann oder ob er sie nur ggü. der privatrechtlichen Willenserklärung zu erheben vermag. Soweit Einwendungen ggü. dem VA nicht zugleich auch zur Fehlerhaftigkeit der privatrechtlichen Willenserklärung führen, muss immer das RSB für ein verwaltungsgerichtliches Vf bejaht werden. Dasselbe gilt aber selbst dann, wenn solche Einwendungen auch ggü. der privatrechtlichen Willenserklärung erhoben werden können. Wenn das G durch das Erfordernis eines gesetzesakzessorischen VA (zumindest auch) den Schutz des Empfängers der Gestaltungserklärung bezweckt, so bedeutet dies die Einräumung eines entspr. subj Rechts u. damit unter dem Aspekt des Art. 19 Abs. 4 GG grds. die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes, der nur in bes. gelagerten Fällen verneint werden kann. Desh überzeugt es nicht,⁶⁴ wenn das BVerwG früher von einem Rangverhältnis zwischen der zivilrechtlichen Kündigung als dem Hauptrechtsgeschäft u. der beh. Kündigungsgenehmigungserklärung sprach u. die Anfechtungserklärung des Kleingartenpächters gg die Genehmigung einer Kündigung eines Kleingartenpachtverhältnisses am angeblichen Fehlen eines RSB scheitern ließ (so aber BVerwGE 1, 134 ff.; vgl. auch BVerwGE 4, 317 ff.; BayVGHBayVbl. 1969, 396). Zu Recht wurde hingg die Zustimmung zur Kündigung (§ 9 MuSchG aF = § 17 MuSchG nF) eines Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitnehmerin als anfechtbar angesehen (BVerwGE 10, 150; vgl. auch → Rn. 54, 277 ff.); entspr. gilt für die AK eines schwerbehinderten Menschen gg die Zustimmung des Integrationsamtes nach **§§ 168, 171 SGB IX** zur Kündigung seines Arbeitsverhältnisses (zu §§ 15, 18 SchwbG aF BVerwGE 8, 48 ff.; VG Saarlouis NJW 1980, 721 f.). Soweit durch den gesetzesakzessorischen VA Dritte nicht subjektivrechtlich betroffen sind, scheitert deren AK nicht am RSB, sondern an der fehlenden Klagebef (Schenke JZ 1996, 1059; auch → Rn. 95, 135 – Klage des Kunden eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens gg die Genehmigung einer Tarifierhöhung).

Nicht ausgeschlossen ist das RSB auch für **Klagen auf behördliches Einschreiten** in Fällen, in denen dem Kl. nach Zivilrecht ein gleichgerichteter, uU sogar weitergehender Anspr unmittelbar gg den „Störer“ zusteht, zB im Baurecht, Im-

51a

51b

⁶² Ehlers JURA 2008, 511; Lorenz VerwProzR § 22 Rn. 40; Schenke VerwProzR Rn. 625; Schoch/Schneider/Ehlers Rn. 82 mwN; Stein Sachentscheidungsvoraussetzungen 100 f.; 106 ff.; BSG NVwZ 1989, 903; aA Meyer/Borgs-Maciejewski VwVfG § 44 Rn. 30.

⁶³ Schenke JZ 1996, 1165; aA NdsOVG NVwZ 1993, 592 zur Aussetzung; BayVGHBayVbl. 1991, 723 zur Anordnung; hierzu auch → § 80a Rn. 21 u. → § 80 Rn. 138.

⁶⁴ Ebenso wie hier Ehlers JURA 2008, 512; NK-VwGO/Sodan § 42 Rn. 347; Schoch/Schneider/Ehlers Rn. 87; Stein Sachentscheidungsvoraussetzungen 125 ff.; aA Lorenz VerwProzR § 13 Rn. 14.

missionsschutzrecht usw.⁶⁵ Beide Rechtsschutzmöglichkeiten stehen hier vielmehr **eigenständig nebeneinander**. Ein Zurücktreten des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes ggü. dem zivilgerichtlichen wäre zudem im Hinblick auf die größere **Risikobehaftetheit** des zivilprozessualen Rechtsschutzes problematisch u. führte, wenn der Rechtsschutz subj öffentlicher Rechte nur mittels eines zivilrechtlichen quasinegatorischen Abwehrrspr gem. §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB geltend gemacht werden könnte, zu einer **systemwidrigen Verlagerung** des gerichtlichen Rechtsschutzes (hierzu → § 42 Rn. 102a).

51c Bei rechtl gebundenen VAen scheidet eine **Beschiedungsklage** unter dem Gesichtspunkt bestehender anderer effektiverer Rechtsschutzmöglichkeiten im Hinblick auf die Möglichkeit einer Klage auf Erlass eines VA jedenfalls nicht generell aus. Hat die Behörde es bisher unterlassen, über einen Antrag auf Erlass eines begünstigenden VA zu entscheiden, so ergibt sich das RSB für eine solche Beschiedungsklage daraus, dass nur so einer Verkürzung des Verwaltungsvf durch Nichtentscheidung der Ausgangsbehörde u. einem daraus resultierenden Wegfall des Widerspruchsvf (s. §§ 68 Abs. 2, 75 S. 1) entgegengewirkt werden kann. Dies ist insbes. bei hochkomplexen Entscheidungen unabdingbar, da andernfalls das VG anstelle der Verwaltung „verwalten“ würde. § 75 schließt eine solche Beschiedungsklage nicht aus (näher mwN Schenke DÖV 1996, 538 ff.). Ein RSB für eine Beschiedungsklage besteht aber auch dort, wo die Verwaltung bei der Versagung eines VA auf wesentliche entscheidungsrelevante Fragen bisher nicht einging (näher → § 42 Rn. 8 u. → § 113 Rn. 201).

51d Aus ähnlichen Gründen muss bei **unterbliebener Beschiedung eines Widerspruchs** eine Klage auf dessen Beschiedung bejaht werden. Das gilt nicht nur für Ermessensentscheidungen, bei denen bes. deutlich ist, dass für die Klage im Hinblick auf die im Verhältnis zur gerichtlichen Überprüfung erweiterte Überprüfungsbefugnis der Widerspruchsbehörde (Zweckmäßigkeitsskontrolle) das RSB nicht ausgeschlossen sein kann, sondern auch für rechtl gebundene Entscheidungen (Schenke DÖV 1996, 529 ff.). Auch hier hat der Kl. ein Interesse an einer über die Beschiedungsklage ermöglichten verwaltungsinternen Kontrolle. Geht er davon aus, einen Rechtsanspr auf Erlass eines begünstigenden VA zu besitzen, so ist allerdings eine VK auf Erlass eines Widerspruchsbescheids mangels RSB als unzulässig anzusehen. Wohl aber kann hier, sofern bisher noch kein Widerspruchsvf durchgeführt worden ist, für den im Klageantrag als Minus enthaltenen Antrag auf Beschiedung des Widerspruchs ein RSB bestehen.

51e Zur Begründung der prinzipiellen Unzulässigkeit einer auf **Aufhebung der Ablehnung eines begünstigenden VA gerichteten AK** bedarf es im Hinblick auf die VfKonkurrenzregelung des § 42 keines Rückgriffs auf das RSB. Sieht man hier nicht bereits die AK unter dem Gesichtspunkt der VfKonkurrenz als ausgeschlossen an, ist diese jedenfalls im Hinblick auf den effektiveren Rechtsschutz durch die VK im Regelfall mangels RSB ausgeschlossen (→ § 42 Rn. 29; Schenke VerwProzR Rn. 309 ff.).

51f Das RSB für eine Klage auf Erteilung eines **Bauvorbescheids** (insbes. Bebauungsgenehmigung) wird **nicht** durch die Möglichkeit des Kl., gleich auf die **Baugenehmigung** zu klagen, **ausgeschlossen**. Das gilt selbst dann, wenn nach Erhebung einer Klage auf Erlass eines Bauvorbescheids **später** auf den einer Baugenehmigung geklagt wird (str., → § 42 Rn. 53a).

52 c) Missbräuchliche Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes. Verwirkung, Klageverzicht. Das RSI fehlt, wenn die Klage offens **rechtsmiss-**

⁶⁵ Baumeister/Sennekamp JURA 1999, 264; Bock DVBl 2006, 16; Ehlers JURA 2008, 512; Martini DVBl 2001, 1492; Schenke VBIBW 2000, 59; Stein Sachentscheidungsvoraussetzungen 130 ff.; Steinberg NJW 1984, 464; zT **aA** zum Bau-Nachbarrecht Schmaltz NdsVBl. 1995, 247.

bräuchlich ist,⁶⁶ so wenn ein VfBet die ihm durch die Prozessordnung eingeräumten Möglichkeiten zur Wahrung seiner vf-rechtlichen Belange dazu benutzt, um gezielt vf-fremde oder sogar vf-widrige Zwecke zu verfolgen, so etwa, wenn ein Beweisantrag nur zum Schein der Sachverhaltsaufklärung gestellt wird, mit ihm aber in Wahrheit vf-fremde Zwecke verfolgt werden (OVG NRW NVwZ-RR 2021, 569), bspw. die Wahrnehmung eines Vf-Rechts nur den Zweck haben kann, **dem Gegner zu schaden** oder das Gericht zu „belästigen“ (prozessrechtliches Schikaneverbot).⁶⁷ Ob dies der Fall ist, ist nicht nach den subj Beweggründen oder Absichten des Kl. zu beurteilen, sondern nach der objektiven Sachlage (OLG Frankfurt a. M. NJW 1979, 1613; zT **aA** Wieser, Das Rechtsschutzinteresse des Klägers im Zivilprozess, 1971, 53: maßgeblich ist der subj Wille). Keine schikanöse Ausnutzung des Rechtsschutzes ist in den Fällen des sog. **Bagatellunrechts** gegeben (BK-GG/Schenke GG Art. 19 Abs. 4 Rn. 329; vgl. auch NK-VwGO/Sodan § 42 Rn. 351; OVG NRW OVGE 16, 236 f.). Grds. kann auch einer Nachbarklage, welche darauf gestützt wird, dass ein Bauvorhaben seiner Art nach in einem der Baugebiete der BauNVO nicht zulässig ist, nicht wg einer fehlenden tatsächlichen Beeinträchtigung des Nachbarn das RSB abgesprochen werden,⁶⁸ da sonst die Entscheidung des **Gesetzgebers**, derzufolge das Bestehen subj Rechte unabhängig von einer tatsächlichen Beeinträchtigung sein soll (→ § 42 Rn. 99), **konterkariert** würde. Unzulässig ist allerdings eine Nachbarklage, wenn sich der Kl. selbst nicht an die Festsetzung der Nutzungsart des Bebauungsplans (bzw. die nach § 34 Abs. 2 BauGB bestehenden Bindungen) gehalten hat (ThürOVG UPR 1997, 156; Steffen BayVBl. 1999, 164; s. auch NdsOVG BauR 1999, 1163). Weder wg fehlenden RSI noch wg **unzulässiger Rechtsausübung** ist die Klage gg Anlagegenehmigungen uä aufgrund Eigentums an einem Grundstück, das zum Zweck der Klageberechtigung erworben wurde – sog. **Sperrgrundstück** –, unzulässig;⁶⁹ anders nur dann, wenn das zum Zweck der Prozessführung übertragene Recht materiell entleert ist.⁷⁰

Ein schutzwürdiges Interesse des Kl. ist hingg zu verneinen, wenn er seinen **Rechtsschutz** zB durch eine gg Treu u. Glauben verstoßende **Verzögerung der Klageerhebung** verwirkt hat.⁷¹ Um einen Fall der prozessualen Verwirkung handelt es sich nach dem BVerwG auch dann, wenn der Kl. eine bereits erhobene Nichtigkeitsklage (§ 579 ZPO iVm § 153), mit der er sein Rechtsschutzbegehren hätte erreichen können, zurücknimmt u. später erneut erheben will (BVerwG NVwZ 1994, 1207, sehr zweifelhaft; **aA** Jauernig NVwZ 1996, 31). Eine Verwirkung des Rechts zur Anfechtung einer Prüfungsentscheidung ist nicht schon

⁶⁶ Vgl. BVerfG DVBl 1981, 625; HessVGH NVwZ 1986, 767; Ehlers JURA 2008, 513; Stein Sachentscheidungsvoraussetzungen 225 ff.; iE auch BayVGH NVwZ 1989, 684; wg Rechtsmissbrauchs unzulässig, vgl. entspr. auch zum Sachbescheidungsinteresse im VerwaltungsVf Wittreck BayVBl. 2004, 200.

⁶⁷ Vgl. VG Meinungen NVwZ-RR 1996, 720; OLG Frankfurt a. M. NJW 1979, 1613; Schoch/Schneider/Ehlers Rn. 99; Schöнке, Rechtsschutzbedürfnis, 1950, 34; Stephan, Rechtsschutzbedürfnis, 1967, 48; Wieser, Rechtsschutzinteresse, 1971, 53.

⁶⁸ Schenke VerwProzR Rn. 640; s. auch Steffen BayVBl. 1999, 164.

⁶⁹ **AA** BVerwG NVwZ 2012, 567 f.; Rubel DVBl 2013, 475; Würtenberger/Heckmann VerwProzR 307; wie hier dagg BVerfG NVwZ 2014, 213; Kment NVwZ 2014, 1567; Knödler NuR 2001, 194 ff.; Schoch/Schneider/Ehlers Rn. 98; früher auch BVerwGE 72, 16; dazu auch → § 42 Rn. 89.

⁷⁰ IE ebenso BVerwG NVwZ 2001, 427 – allerdings unter Hinweis auf fehlende Klagebef; NVwZ 2009, 304; NdsOVG DÖV 2014, 808; s. dazu auch Clausing JuS 2001, 1000 f.; Ehlers JK 01, VwGO § 42 II/→ § 42 Rn. 25, 89.

⁷¹ BVerwG NVwZ 2001, 206; VGH BW VBIBW 2021, 129; OVG LSA LKV 2020, 417 – Verwirkung eines beamtenrecht Konkurrentenanspr; BayVGH NVwZ-RR 2015, 277; Schenke VerwProzR Rn. 638; Schoch/Schneider/Ehlers Rn. 103; Schübel-Pfister JuS 2012, 998; auch → § 47 Rn. 87; → § 58 Rn. 17; → § 70 Rn. 6h; → § 74 Rn. 18 ff.; → § 76 Rn. 2; zur dogmatischen Einordnung der Verwirkung s. näher Sanden VerwArch 2013, 474 ff.

desh anzunehmen, weil sich der beim ersten Prüfungsversuch erfolglos gebliebene Kl. vor der Anfechtung der Prüfungsentscheidung der Wiederholungsprüfung unterzogen hat (OVG NRW DVBl 2000, 724). Häufig wird eine Verwirkung des Rechtsschutzes (zu deren Voraussetzungen s. BVerwG BayVBl. 2001, 727 f.) mit einer Verwirkung der durch das Prozessrecht geschützten materiellen Rechte einhergehen u. daher bereits die Klagebef. entfallen lassen (teilw. anders Schoch/Schneider/Ehlers Rn. 104).

Eine Klage ist auch dann unzulässig, wenn der Kl. einen **Klageverzicht** ausgesprochen hat. Zu dessen Voraussetzungen näher → § 74 Rn. 21 ff. Nach VG München NVwZ-RR 2022, 288 fehlt es an einem RSI auch, wenn der Kl. (sog. „Reichsbürger“) das von ihm angerufene Gericht nicht als legitim anerkennt, sondern es als „Scheingericht“ bezeichnet.

- 54 Ein **RSI** wurde früher auch dann verneint, wenn ein Kl. in einer Sache **längere Zeit nichts mehr von sich hören** ließ, insbes. auf Schriftsätze der Gegenseite u. Anfragen des Gerichts nicht reagierte usw. oder sich sonst so verhielt, dass sein Desinteresse an einer Entscheidung des Gerichts offens war (anders, wenn ein Prozessbevollmächtigter bestellt war, vgl. BVerwG NVwZ 1985, 428). Im Hinblick auf die durch das 6. VwGOÄndG geschaffene Möglichkeit des Gerichts, den Kl. zur weiteren Betreibung des Vf aufzufordern (§ 92 Abs. 2 S. 1), u. die hieran bei Erfolglosigkeit anknüpfende Fiktion der Klagerücknahme (vgl. hierzu → § 92 Rn. 18 ff.), kann dieser Ansicht heute nicht mehr gefolgt werden (Sanden VerwArch 2014, 487; **aA** BVerfG DVBl 1999, 167 f.; Wittreck BayVBl. 2004, 196). Anderes soll für die Fälle gelten, in denen der Kl. unbekannten Aufenthalts u. er zugleich unerreichbar („untergetaucht“) ist (BVerwG DVBl 1997, 181; VGH BW NVwZ-Beil. 1998, 72; ThürOVG ThürVBl. 1999, 285). Dem ist jedenfalls bei AsylVf trotz der hier auch bei unbekanntem Aufenthaltsort bestehenden Zustellungsmöglichkeiten (dazu → § 56 Rn. 41 ff.) zu folgen, da der Ausländer hier nicht die ihn nach § 10 Abs. 1 AsylG treffende Pflicht erfüllt, vorzusorgen, dass ihn das angerufene Gericht stets erreichen kann. Angesichts der Verletzung dieser prozessualen Pflicht ist er nicht schutzwürdig. Zudem wird sein „Untertauchen“ häufig so zu verstehen sein, dass er sich bei einem für ihn ungünstigen Urteil den Folgen entziehen will (auch → Rn. 56).
- 55 Nicht rechtsmissbräuchlich ist die VK auf Rücknahme eines VA nach Ablauf der Anfechtungsfrist (näher → § 42 Rn. 39). Hier besteht ein formelles subj. öffentliches Recht auf Entscheidung über die Rücknahme, das nicht durch die Verneinung des RSB entwertet werden darf.
- 56 **Nicht Voraussetzung** des RSI ist andererseits, dass der Kl. seinerseits in der Sache „**besondere Gesetzestreue**“ zeigt. Das RSI ist daher zB für die Klage gg eine Bauuntersagung auch dann zu bejahen, wenn der Kl. diese nicht befolgt (Schoch/Schneider/Ehlers Rn. 100; **aA** HessVGH NuR 1986, 344). Das RSI ist jedoch **in Eilfällen** uU dann zu verneinen, wenn ein Antrag nach § 80 Abs. 5 oder § 123 oA aus einem v. Ast zu vertretenden Grund **so spät** gestellt wird, dass dem Gericht **nicht mehr ausr Zeit** für die Entscheidung bleibt (vgl. BayVGH NJW 1989, 733 zu einer Beschwerde). Macht ein VerfahrensBet deutlich, dass er eine gerichtliche Entscheidung, sofern sie seinem Begehren nicht entspricht, nicht befolgen, sondern unterlaufen wird, kann dies dazu führen, dass ihm ein RSB für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes fehlt (SächsOVG NJW 1999, 2986, zweifelhaft).
- 57 Für die Zulässigkeit der Klage unter dem Gesichtspunkt des RSB genügt es – wie auch sonst bei Zulässigkeitsvoraussetzungen –, wenn dieses im Zeitpunkt der letzten mV vorliegt (BVerwGE 97, 68; OVG RhPf NVwZ-RR 2018, 665).

§ 40 [Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges]

(1) Der Verwaltungsrechtsweg^{1 ff} ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten^{6 ff, 37 ff} nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.^{48 ff} Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.^{48 ff}

(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl^{61 ff} und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung^{64 ff} sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten,^{69 ff} die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag^{71 ff} beruhen, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben; dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.⁶¹ Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts^{75 ff} sowie über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte^{79 ff} bleiben unberührt.

Vgl. § 13 GVG; § 51 SGG; § 33 FGO

Schrifttum: Allgemeines: Bauer, Gerichtsschutz als Verfassungsgarantie, 1973; M. Fischer, Nochmals: Der Verwaltungsrechtsweg als Voraussetzung der Zulässigkeit der Klage, VBIBW 2005, 179; Geiger, Der Verwaltungsrechtsweg als Sachurteilsvoraussetzung, VBIBW 2004, 336; Heidebach, Vorprüfung, Sachentscheidungs Voraussetzungen oder Zulässigkeit? Gutachtenaufbau in der öffentlich-rechtlichen Klausur, Jura 2009, 172; Krüger, Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, JuS 2013, 598; Lorenz, Der Rechtsschutz des Bürgers und die Rechtsweggarantie, 1973; Menger, Der Schutz der Grundrechte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner Bd III 2, 1959, 717; Renck, Der Rechtsweg im gerichtlichen Verfahrensrecht – Allgemeine Grundsätze, JuS 1999, 361; Schenke, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit – Gedanken zu einem der Grundthemen des Wirtschaftsverwaltungsrechts, WuV 1988, 145; ders., Rechtswegabgrenzung, in: 50 Jahre BGH III (zit. FG BGH III), 2000, 45; Stober (Hrsg.), Rechtsschutz im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht, 1993; Thiel/Garcia-Scholz, Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, JA 2001, 957. – **Rechtliche Streitigkeit:** Erichsen, Der Innenrechtsstreit, Menger-FS 1985, 211; Germann, Urteilsanmerkung zu BVerwG DVBl 2002, 986, DVBl 2002, 988; Goos, Rechtsschutz in Kirchensachen – eine unendliche Geschichte?, ZBR 2004, 159; Grzeszick, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, AöR 2004, 168; Heckel, Die staatliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Religionsgesellschaften, in: Lerche-FS 1993, 213; ders., Der Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 1994, 564; Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, 1956; Kästner, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, 1991; ders., Tendenzwende in der Rechtsprechung zum staatlichen Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 2000, 889; Kirchberg, Staatlicher Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 1999, 734; ders., Rechtsschutz Geistlicher vor staatlichen Gerichten, NJW 2014, 2763; Korioth, Vom institutionellen Staatskirchenrecht zum grundrechtlichen Religionsverfassungsrecht? Chancen und Gefahren eines Bedeutungswandels des Art. 140 GG, Badura-FS 2004, 727; Kuntze, Mehr als Tendenzen beim Rechtsschutz in Kirchensachen, ZevKR 60 (2015), 195; Laubinger, Der Rechtsschutz kirchlicher Bediensteter, Schenke-FS 2011, 975; Lorenz, Der Rechtsweg für Abwehrklagen gegen kirchliche Beeinträchtigungen, NJW 1996, 1855; Magen, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, NVwZ 2002, 897; Maurer, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, 1958; ders., Kirchenrechtliche Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten, Menger-FS 1985, 285; Martini/Botta, Kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit zwischen Selbstbestimmungsrecht und Rechtsschutzgarantie, DÖV 2020, 1045; Morlock/Bäcker, Zugang verweigert: Fehler und fehlender Rechtsschutz im Wahlzulassungsverfahren, NVwZ 2011, 1153; Oettl, Grenzen der Gerichtsbarkeit im sozialen Rechtsstaat, 1971; Renck, Der Rechtsweg im gerichtlichen Verfahrensrecht – Vertragshandeln und Realakte, JuS 2000, 1001; Schenke, Rechtsschutz gegen Gnadenakte, JA 1981, 588; ders., Der Rechtsschutz im besonderen Gewaltverhältnis, JuS 1982, 906; ders., Die verfassungsrechtliche Garantie eines Rechtsschutzes kirchlicher Bediensteter, Fallers-FS 1984, 133; ders., Rechtsschutz im besonderen Gewaltverhältnis, in: Merten, Das besondere Gewaltverhältnis, 1985, 83; ders., Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit,

Heidelberg 1987; ders, Rechtswegabgrenzung, FG BGH III, 45 ff.; ders, Probleme der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Wasserstraßen, VersR 2001, 533; Schoch, Der Kommunalverfassungstreit im System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, JuS 1987, 783; Schütte, Zur Justiziabilität von Gnadenakten des Bundespräsidenten, JA 1999, 868; Steiner, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, NVwZ 1989, 410; Thiel/Garcia-Scholz, Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, JA 2001, 957; Weber, Der Rechtsschutz der Kirchen und Religionsgemeinschaften durch die staatlichen Gerichte, in: Handbuch des Staatskirchenrechts, 1974/5, 729; ders, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, NJW 1989, 2217; ders, Kontroverses zum Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, NJW 2003, 2067; ders, Der Rechtsschutz im kirchlichen Amtsrecht: Unrühmliches Ende einer unendlichen Geschichte?, NJW 2009, 1179. – **Öffentlichrechtliche Streitigkeit:** Althammer/Zieglmeier, Der Rechtsweg bei Beeinträchtigungen Privater durch die kommunale Daseinsvorsorge bzw. erwerbswirtschaftliches Handeln von Kommunen, DVBl 2006, 810; Bachof, Über öffentliches Recht, BVerwG-FS 1978, 1; Bamberger, Grundfälle zum Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag im Öffentlichen Recht, JuS 1998, 706; Austermann, Das Hausrecht in Verwaltung und Parlament, Jura 2023, 419; Beaucamp, Das Hausrecht von Behörden als Rechtsproblem, JA 2003, 231; Biesok, Die Grundrechtsbindung der Sparkassen bei der Begründung, Änderung und Beendigung der Geschäftsbeziehung zu ihren Kunden, WM 2020, 75; Braun, Verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte, SächsVBl 2006, 249; Brohm, Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand und Wettbewerb, NJW 1994, 281; Broß, Rechtswegprobleme zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichten, VerwA 1988, 97 ff.; Brüning, Von öffentlichen Zwecken und privaten Rechten – Hausverbot für Gebäude der öffentlichen Verwaltung zwischen Scylla und Charybdis, DÖV 2003, 389; Burgi, Von der Zweistufenlehre zur Dreiteilung des Rechtsschutzes im Vergaberecht, NVwZ 2007, 737; ders, Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte aus der Hand des Bundesgesetzgebers?, NVwZ 2011, 1217; Conrad, Vergaberechtlicher Rechtsschutz auf landesrechtlicher Grundlage, ZfBR 2016, 124; Dahm, Der staatliche Aufwendungsersatzanspruch nach der erfolgreichen Befreiung entführter Deutscher im Ausland, NVwZ 2005, 172; Detterbeck, Rechtswegprobleme im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Frotscher-FS 2007, 399; Ehlers, Verwaltung in Privatrechtsform, 1984; Faßbender, Rechtsschutz privater Konkurrenten gegen kommunale Wirtschaftstätigkeit, DÖV 2005, 89; Finkelnburg, Zur Entwicklung der Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zu anderen Gerichtsbarkeiten durch das Merkmal der öffentlich-rechtlichen Streitigkeit, Menger-FS 1985, 279; Goldhammer, Zweistufentheorie, Kontrahierungszwang und das Problem der Sparkassen mit imagegefährdenden Kunden, DÖV 2013, 416; Heuvels, Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte, NZBau 2005, 570; Kalscheuer/Jacobsen, Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern, NJW 2018, 2358; dies, Zu der Rechtsnatur und den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines behördlichen Hausverbots, NVwZ 2020, 370; Kischel, Handle und liquidiere? Keine Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Recht, VerwA 1999, 391; Klenke, Das Hausrecht am Rathaus und anderen Verwaltungsgebäuden, NWVBl 2006, 84; Köhler, Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Unternehmen der öffentlichen Hand, NJW 2005, 2337; Leisner, Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht, JZ 2006, 869; Lerche, Ordentlicher Rechtsweg und Verwaltungsrechtsweg, 1953; Lütke/Gramlich, Rechtsschutz gegen gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Pressemitteilungen, BayVBl 2024, 833; Manssen, Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt, 1994; Meyer, Der Rechtsweg für Klagen gegen Akkreditierungsentscheidungen, DÖV 2010, 475; Mühlbert, Kreditvergabe der öffentlichen Hand, in: Staudinger, BGB §§ 488–490, 607–609, Neubearb 2015, § 488 Rn. 775 ff. (zit. Mühlbert); Otto, Wettbewerblerlicher Schutz gegen kommunale Wirtschaftstätigkeit?, GewA 2001, 360; Pietzcker, Defizite beim Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte?, NJW 2005, 2881; Röhl, Verwaltung und Privatrecht – Verwaltungsprivatrecht?, VerwA 1995, 531; Ruthig, Rechtsschutz von Bietern bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, DÖV 1997, 539; ders, Verwaltungsrechtsschutz bei der staatlichen Auftragsvergabe? – Eine verwaltungsrechtliche Kritik der „Lenkwaren“-Entscheidung des OVG Koblenz, NZBau 2005, 497; Sack, Gesetzswidrige Wettbewerbshandlungen nach der UWG-Novelle, WRP 2004, 1307; Schenke, Probleme der modernen Leistungsverwaltung, DÖV 1989, 365; ders, Rechtsprechungsübersicht zum Verwaltungsprozeß – Teil 1, JZ 1996, 998; ders, Rechtswegabgrenzung, FG BGH III, 45 ff.; ders, Geschäftsführung ohne Auftrag zum Zwecke der Gefahrenabwehr, Bartlspenger-FS 2006, 529; R. P. Schenke, Die Lehre von der Doppelnatur des Verwaltungshandelns, VerwA 2013, 486; U. Stelkens, Verwaltungsprivatrecht: zur Privatrechtsbindung der Verwaltung, deren Reichweite und Konsequenzen, 2005; Stich, Die öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten der Zivilgerichte, Staats und Staatsgew Bd 2, 1963, 387; Sydow/Gebhardt, Auskunftsansprüche gegenüber kommunalen Unternehmen, NVwZ 2006, 986; Unruh, Kritik des privatrechtlichen Verwaltungshandelns, DÖV 1997, 657; Weissenberger, Die Zweistufentheorie im Wirtschaftsverwaltungsrecht, GewA 2009, 417, 465; Widmann, Ver-

gaberechtsschutz im Unterschwellenbereich, 2008; Wolff, Der Unterschied zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht, AöR 1950/1951, 205; Wollenschläger, Verteilungsverfahren: die staatliche Verteilung knapper Güter: Verfassungs- und unionsrechtlicher Rahmen, Verfahren im Fachrecht, bereichsspezifische verwaltungsrechtliche Typen- und Systembildung, 2010; ders, Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte nach der Entscheidung des BVerfG vom 13. Juni 2006: verfassungs- und verwaltungsrechtliche Determinanten, DVBl 2007, 589; ders, Das EU-Vergaberegime für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte, NVwZ 2007, 388; v. Zezschwitz, Rechtsstaatliche und prozessuale Probleme des Verwaltungsprivatrechts, NJW 1983, 1873; Ziekow/Siegel, Das Vergabeverfahren als Verwaltungsverfahren, ZfBR 2004, 30. – **Nicht-verfassungsrechtliche Streitigkeit:** Bethge, Verfassungsstreitigkeiten als Rechtsbegriff, Jura 1998, 529; ders, Das Phantom der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit, JuS 2001, 1100; ders, Die materielle Verfassungsstreitigkeit zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, Schenke-FS 2011, 61; Di Fabio, Rechtsschutz in parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1988; Glauben, Rechtsschutz Privater im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, DVBl 2006, 1263; ders, Private und Justiz als Gegenstand parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, NVwZ 2015, 1023; ders, Verfassungs- und fachgerichtlicher Rechtsschutz Privater in parlamentarischen Untersuchungsverfahren, NVwZ 2026, 20; Haack, Der Begriff der verfassungsrechtlichen Streitigkeit als Prüfstein für Prozessrechtslehre und Verfassungsdogmatik, DVBl 2014, 1566; Ipsen, Rechtsschutz gegen Fraktionsausschluss, NVwZ 2005, 361; Köller/Haller, Prozessuale Durchsetzbarkeit eines Anspruchs auf Rechtsetzung, JuS 2004, 189; Kraayvanger, Der Begriff der verfassungsrechtlichen Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO, 2004; Lackner, Grundlagen des Wahlprüfungsrechts nach Art. 41 GG, JuS 2010, 307; Lenz, Der Fraktionsausschluss – Zwischenbilanz nach den Fällen Möllemann und Hohmann, NVwZ 2005, 364; Lerche, Vom Verfassungsrecht geformte Streitsachen – Zur Abgrenzung des Verfassungsvom Verwaltungsrechtsweg, BayVerfGH-FS 1997, 79; zur Mühlen, Das Ende der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit?, DVBl 2026, 143; Ossenbühl, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, Martens-GS 1987, 177; Schenke, Rechtsschutz bei normativem Unrecht, 1979; ders, Der gerichtliche Rechtsschutz im Wahlrecht, NJW 1981, 2440; ders, Rechtsschutz gegen das Unterlassen von Rechtsnormen, VerwA 82 (1991), 307; ders, Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art im Sinne des § 40 VwGO, AöR 2006, 117; ders, Probleme des gerichtlichen Rechtsschutzes bei hessischen Landtagswahlen, in: Böhm/Schmehl, Verfassung – Verwaltung – Umwelt, 2009, 19; ders, Die Garantie eines Wahlrechtsschutzes durch Art. 19 IV GG, NZW 2020, 122; Schmelter, Rechtsschutz gegen nicht zur Rechtssetzung gehörende Akte der Legislative, 1977; Schrader, Justiziabilität kommunaler Beteiligungsrechte im Gesetzgebungsverfahren, VBilBW 2007, 81; Schreiber, Das Bundesverfassungsgericht als Wahlprüfungsgericht, DVBl 2010, 609; Schweitzer, Die Befristung prinzipialer Normenkontrollverfahren im Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 4 GG, 2007 (zit. Befristung); Sodan, Der Anspruch auf Rechtsetzung und seine prozessuale Durchsetzbarkeit, NVwZ 2000, 601; ders, Das Merkmal der Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art in § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO, Schenke-FS 2011, 1259; Weber, Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs – Die Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, JuS 2026, 27. – **Aufdrängende und abdrängende Sonderzuweisungen:** Barthel, Die Beschwerde gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen nach dem WpÜG, 2004; Cahn, Verwaltungsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Übernahmerecht und Rechtsschutz Betroffener, ZHR 2003, 262; Dötsch, Rechtsfragen bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlicher culpa in contrahendo, NJW 2003, 1430; Hug, Rechtsschutz gegen den Ruhestand, Schenke-FS 2011, 814; Kahl, Droht die Entmachtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Zivilgerichte?, 2016; Lege, Der Rechtsweg bei Entschädigungen für „enteignende“ Wirkungen, NJW 1995, 2745; Murach, Rechtswegzuständigkeit bei Ersatzansprüchen aus verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen nichtvertraglicher Art, BayVBl 2001, 682; Odersky, Kartellrechtliche Kontrolle des Handelns der öffentlichen Hand, Lerche-FS 1993, 949; Prehn, Der einheitliche Rechtsweg in § 36 I PUAG und das Regelungsdefizit am Beispiel der Pflicht zur Herausgabe bzw. Vorlage von Beweismitteln, NVwZ 2013, 1581; Schenke, Rechtsschutz gegen Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei, VerwA 1969, 332; ders, Rechtsschutz bei strafprozessualen Eingriffen von Staatsanwaltschaft und Polizei, NJW 1976, 1816; ders, Der Rechtsweg für die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums, NJW 1995, 3145; K. Schmidt, Wirtschaftsverwaltungsrecht vor den Kartellsenaten, die Praxis zu §§ 63 ff. GWB als Beitrag zum Verwaltungsrechtsschutz im Wirtschaftsrecht, in: Festschrift für Peter Selmer zum 70. Geburtstag 2004, 499; Schneider, Hans, Gerichtsfreie Hoheitsakte, 1951; Schoch, Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten kraft Tradition (§ 40 Abs. 2 VwGO), Menger-FS 1985, 305; ders, Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßnahmen, Wessels/Stree-FS 1993, 1095; ders, Der Rechtsweg bei ausgleichspflichtigen Eigentumsinhaltsbestimmungen, JZ 1995, 768; – **Deutsche Gerichtsbarkeit und internationale Zuständig-**

keit: Berger, Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) – Bankenaufsicht im europäischen Verbund, WM 2015, 501; ders., Rechtsanwendung durch die EZB im Single Supervisory Mechanism (SSM), WM 2016, 2325, 2361; Burbaum, Rechtsschutz gegen transnationales Verwaltungshandeln, 2003; Classen, Rechtsschutz gegen fremde Hoheitsgewalt, VerwA 2005, 464; ders., Effektive und kohärente Justizgewährleistung im europäischen Rechtsschutzverbund, JZ 2006, 157; W. Cremer, Gemeinschaftsrecht und deutsches Verwaltungsprozessrecht, DV 2004, 165; ders., Zum Rechtsschutz des Einzelnen gegen abgeleitetes Unionsrecht nach dem Vertrag von Lissabon, DÖV 2010, 58; Ehlers, Der Rechtsschutz des Bürgers in Bezug auf das Europäische Unions- und Gemeinschaftsrecht, Jura 2007, 505; Frenz, Grundgesetzliche Rechtsschutzgarantie gegen europäische Rechtssetzungsakte?, Der Staat 1995, 586; ders./Distelrath, Klagegegenstand und Klagebefugnis von Individualnichtigkeitsklagen nach Art. 263 IV AEUV, NVwZ 2010, 162; Gersdorf, Das Kooperationsverhältnis zwischen deutscher Gerichtsbarkeit und EuGH, DVBl 1994, 674; Harings, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizei- und Zollverwaltungen und Rechtsschutz in Deutschland, 1998; Hofmann, Rechtsschutz und Haftung im europäischen Verwaltungsverbund, 2004; Kämmerer, Rechtsschutz in der Bankenunion (SSM, SRM), WM 2016, 1; Kröger, Verwaltungsprozessualer Rechtsbehelf der Aufsichtsbehörden zur Kontrolle des internationalen Datentransfers, NVwZ 2017, 1730; Ruthig, Globalisierung und Grundgesetz – Die Grundrechte in Sachverhalten mit Auslandsbezug, Wolter/Riedel/Taupitz (Hrsg), Einwirkungen der Grundrechte auf das Zivilrecht, Öffentliche Recht und Strafrecht, 1999, 271 (zit. Ruthig Globalisierung); ders., Rechtliche Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Europol, in: Wolter/Schenke/Hilger/Ruthig/Zöller, Alternativentwurf Europol und europäischer Datenschutz, 2008 (zit. Ruthig Rahmenbedingungen); ders., § 20 Europol, in: Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2013 (zit. Ruthig Europol); ders., Die EZB in der europäischen Bankenunion, ZHR 178 (2014), 443; Schramm, Die Durchsetzung von Kostenbescheiden der EU-Agenturen in den Mitgliedstaaten, EuZW 2025, 218; Schröder, Neuerungen im Rechtsschutz der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon, DÖV 2009, 61; Schoch, Die Europäisierung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, 2000; Schwarze, Europäische Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2000, 241; ders., Verfahren und Rechtsschutz im europäischen Wirtschaftsrecht, DVBl 2010, 1325; Steinbeiß-Winkelmann, Europäisierung des Verwaltungsrechtsschutzes – Anmerkungen zu einer unendlichen Geschichte, NJW 2010, 1233; Thiele, Krise der Europäischen Integration? Die Bankenunion als Beleg für die Handlungsfähigkeit der EU, GewArch 2015, 111 ff; 157 ff; Voßkuhle, Die Verwaltungsgerichte im Europäischen Gerichtsverbund, SächsVBl 2013, 77; – **Rechtsweg und Vorfrageentscheidungen (insbes. Aufrechnung):** Detterbeck, Grundfragen der Aufrechnung im Verwaltungsprozeß, DÖV 1996, 889; Drygala, Auswirkungen der Neuregelung der §§ 7, 17a GVG auf die Prozeßanforderung im Arbeitsrecht, NZA 1992, 294; Fischer, Aus der Praxis: Vollstreckungsgegenklage bei Aufrechnung mit rechtswegfremder Forderung, JuS 2007, 921; Gaa, Die Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Gegenforderung, NJW 1997, 3343; ders., Die Aufrechnung im Öffentlichen Recht unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 17 Abs. 2 GVG für den Verwaltungsprozeß, Diss. Konstanz 1996; Grandtner, Die Aufrechnung als Handlungsinstrument im öffentlichen Recht, 1995; Habermeier, Grundfragen der Aufrechnung, JuS 1997, 1057; Hager, Die Manipulation des Rechtswegs – Bemerkungen zur Reform der §§ 17 ff. GVG, Kiesel-FS 1994, 327; K. Hartmann, Aufrechnung im Verwaltungsrecht, 1996; Hoffmann, Der allgemeine Gerichtsstand des Sachzusammenhangs, 1993; Kment, § 17 II GVG: Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung, JA 2005, 340; Kruse, Aus der Praxis: Anwaltliche Überlegungen zur Aufrechnung mit rechtswegfremden Forderungen im Verwaltungsprozess, JuS 2007, 1104; Lüke, Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten und die dogmatische Bedeutung der Neuregelung, Kiesel-FS 1994, 709; Rupp, Zur Aufrechnung mit rechtswegfremden Forderungen im Prozeß, NJW 1992, 3274; Schenke/Ruthig, Die Aufrechnung mit rechtswegfremden Forderungen im Prozeß. Zur Rechtslage nach der Neufassung des § 17 II GVG, NJW 1992, 2505; NJW 1993, 1374; Vollkommer, Die Neuregelung des Verhältnisses zwischen den Arbeitsgerichten und den ordentlichen Gerichten und ihre Auswirkungen, Kiesel-FS 1994, 1183.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
1. Anwendungsbereich	2
2. Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen	3
a) Aufdrängende Zuweisungen durch Gesetz	3
b) Abdrängende Sonderzuweisungen (§ 40 Abs. 1 S. 2 GG)	4